

Az.: 3 B 147/14
3 L 227/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Vereinsrechts; Sicherstellungsbescheids; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 6. Oktober 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Juni 2014 - 3 L 227/14 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 2 Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Chemnitz dem Antragsteller zu Unrecht vorläufigen Rechtsschutz gegen die im Rahmen einer Durchsuchung seiner Wohnräume am 3. Juli 2013 vorgenommene Sicherstellung seines Motorrads der Marke „Harley Davidson“ versagt hat.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass es dem Antragsteller in der Sache um die Herausgabe des sichergestellten Motorrads gehe und daher dahingestellt bleiben könne, ob er dieses Ziel mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO auf Aufhebung der Vollziehung des Sicherstellungsbescheids vom 2. Juli 2013 oder gemäß § 123 VwGO mittels einer einstweiligen Anordnung erreichen könnte. Denn unabhängig von der Frage, ob der Sicherstellungsbescheid rechtmäßigerweise Grundlage der Ingewahrsamnahme des Motorrads gewesen sei, scheitere die begehrte Herausgabe daran, dass das Motorrad des Antragstellers aufgrund seiner Funktion in dem verbotenen Verein und der Tatsache, dass schwarze Motorräder als Einschüchterungsinstrument für die kriminellen Zwecke des verbotenen Rockervereins verwendet würden, dem Vermögen des Vereins selbst zuzuordnen sei

und mithin schon von der sofort vollziehbaren Beschlagnahmeverfügung in der Vereinsverbotsverfügung des Bundesinnenministeriums vom 28. Mai 2013 erfasst werde. Der Antragsteller sei als „Roadcaptain“ für die Unterbringung, Streckenführung und die Sicherheit der Kolonne bei Auffahrten zuständig gewesen, sei aufgrund dieser Funktion an der Spitze der Kolonne gefahren und habe damit wesentlich das martialische Auftreten des verbotenen Vereins zu Einschüchterungszwecken repräsentiert. Es sei daher nicht notwendig, dass der Antragsteller mit seinem Motorrad etwa über ein sogenanntes Wunschkennzeichen oder über Embleme etc. eine Verbindung zu dem verbotenen Verein herstelle. Daher lägen die Voraussetzungen einer Beschlagnahme i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 2. Alt., § 12 Abs. 2 2. Alt. VereinsG vor.

- 4 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegündung mit Schriftsatz vom 31. Juli 2014 entgegen, dass das Motorrad unbestritten in seinem Eigentum stehe. Es könne daher dem Vereinsvermögen nicht zugeordnet werden. Es fehle an entsprechenden tatsächlichen Anknüpfungspunkten, dass er das Motorrad zur Förderung strafrechtlicher Zwecke des Vereins zur Verfügung gestellt habe. Zudem habe es Motorräder gegeben, die Vereinsvermögen gewesen seien. Das Auftreten mit den Motorrädern und in der Gruppe werde nirgendwo den strafrechtswidrigen Zwecken des Vereins zugeordnet. Aus dem massiven Auftreten mit Motorrädern allein könne nicht auf das Aufbauen einer Drohkulisse geschlossen werden. Schließlich werde in der Verbotsverfügung sogar ausdrücklich auf die Pflege des Motorradsports, zu der im weitesten Sinne auch gemeinsame Motorradausfahrten zu zählen seien, hingewiesen. Weder habe er ein besonderes Kennzeichen gewählt noch sei - anders als in einem vom erkennenden Senat bereits entschiedenen Parallelfall - von ihm ein Teleskopschlagstock mitgeführt worden. Schließlich sei das Motorrad schon viele Jahre vor der Gründung des Vereins angeschafft worden; daher habe er es nicht zu dem Zweck erworben, in irgendeiner Form dem Verein zugehörig sein zu können, wie dies etwa bei anderen Vereinsmitgliedern der Fall gewesen sei. Daher lägen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 VereinsG nicht vor.

- 5 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Wie vom Verwaltungsgericht angenommen, kann offen bleiben, ob das vom Antragsteller verfolgte Begehren, sein in behördlichen Gewahrsam genommenes Motorrad

zurückzuerhalten, durch einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO oder durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO durchgesetzt werden kann.

6 Der erkennende Senat hat in dem auch vom Antragsteller in Bezug genommenen Beschluss vom 15. April 2014 (- 3 B 460/13 -, juris Rn. 7 m. w. N.) offengelassen, ob die Sicherstellung von Gegenständen im Vereinsvermögen, die sich nicht in Gewahrsam eines „Dritten“ befinden, sowie von Sachen Dritter i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG gemäß §§ 3, 4 VereinsGDV bereits auf unmittelbarer Rechtsgrundlage des Vereinsverbots und der darin verfügten Beschlagnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 und somit rein faktisch dadurch bewirkt werden kann, dass die Vollzugsbehörde die Sachen in Gewahrsam nimmt oder ihre ausschließliche Verfügungsgewalt über die Sache kenntlich macht, ohne dass es eines gesonderten Bescheids bedarf. Ergänzend hierzu weist der erkennende Senat darauf hin, dass es nach dem Wortlaut von § 10 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. VereinsG - wie auch vom Antragsgegner vertreten - nur dann wegen der dadurch konkretisierten Duldungspflicht einer besonderen Anordnung (Sicherstellungsbescheid) bedarf, wenn sich die beschlagnahmte Sache im Gewahrsam eines Dritten befindet. Die Zuordnung zum Vermögen des Vereins oder des Dritten ist in dem Verfahrensstadium der Sicherstellung nicht entscheidend (Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Aufl. 2014, § 10 Rn. 26 f. m. w. N.). Befindet sich die beschlagnahmte Sache hingegen im Gewahrsam des Vereins, bedarf es hiernach keiner gesonderten Anordnung der Sicherstellung, unabhängig davon, ob die beschlagnahmte Sache im Eigentum des Vereins oder im Eigentum des Dritten steht.

7 Für die Grenzziehung, ob sich die Sache im Gewahrsam des Vereins oder eines Dritten befindet, kommt es darauf an, ob der Gewahrsamsinhaber Mitglied des Vorstands und damit für den Verein handelndes Organ ist. Dann nämlich vermittelt der Betreffende den Gewahrsam an den Verein. Befindet sich die Sache hingegen in Gewahrsam eines Dritten, der auch Vereinsmitglied sein kann, bedarf es nach § 10 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. VereinsG einer Sicherstellungsanordnung. Auch in diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob die Sache, die sicherzustellen ist, im Eigentum des Vereins oder in dem des Dritten steht (Seidl a. a. O. Rn. 27 m. w. N.).

- 8 Dies zugrunde gelegt kann es vorliegend offenbleiben, ob - wie vom Beklagten vorgetragen - der Antragsteller als sogenannter „Roadcaptain“ und damit als Mitglied der Führungsgruppe des Vereins diesem Gewahrsam an seinem Motorrad vermittelte oder ob er als Dritter selbst Gewahrsam an seinem Motorrad hatte. Denn in beiden Fällen ist eine Sicherstellung - mit oder ohne Sicherstellungsbescheid - zulässig, weil die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 2. Alt. VereinsG nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage hier zu bejahen sind. Das Motorrad diene nämlich wohl der Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins und unterfiel daher der Beschlagnahmeanordnung des Bundesinnenministeriums in Nr. 6 der Verbotsverfügung vom 28. Mai 2013.
- 9 Zwar ist das Motorrad des Antragstellers nicht mit einem Wunschkennzeichen versehen und enthält, worauf dieser zutreffend hingewiesen hat, anders als in den vom erkennenden Senat bereits entschiedenen Fall (a. a. O.), keine weiteren Gegenstände, die - wie dort der Teleskopschlagstock - zur Drohung eingesetzt werden können. Allerdings gilt hier wie dort, dass der Besitz eines Motorrads der Marke „Harley Davidson“ mit schwarzer Farbe zu den satzungsmäßigen Verpflichtungen jedes Mitglieds des verbotenen Vereins „Regionalverband Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen“ sowie seiner Teilorganisationen gehört. Darüber hinaus ist auch im Beschwerdeverfahren unbestritten geblieben, dass der Antragsteller als „Roadcaptain“ an der Spitze vor allen anderen Mitgliedern zu fahren hatte und dem sichergestellten Motorrad des Antragstellers daher eine herausragende Funktion bei den Aktivitäten des Vereins zukam. Dass mit dem einzelnen oder gemeinschaftlichen Auftreten mit entsprechenden Motorrädern eine Drohkulisse aufgebaut werden sollte, die der Begehung von Straftaten diene und für die Rockerkriminalität typisch war, ist vom erkennenden Senat in der vorbezeichneten Entscheidung zugrunde gelegt worden und gilt auch im vorliegenden Fall. Dass das Motorrad dem Antragsteller, wie von diesem behauptet, nicht nur zur reinen privaten Fortbewegung diene, zeigen auch einzelne Fotografien, die sich unter den bei der Durchsuchung sichergestellten Asservaten befinden. So zeigt etwa das Asservat mit der Nr. 38.01.E0.07.01.04 (vgl. S. 137 der Behördenakte) den Antragsteller auf seinem Motorrad bei einer Ausfahrt in den für den verbotenen Verein typischen Attributen. Auch die Tatsache, dass der Antragsteller sein Motorrad weit vor dem Eintritt in den verbotenen Verein erworben haben will,

ändert hieran nichts, weil § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 2. Alt. VereinsG nicht voraussetzt, dass die hiervon erfassten Sachen von vornherein für den bemakelten Förderungszweck bestimmt sein mussten. Daher dürfte es ausreichen, dass der Antragsteller seinem Motorrad in Zusammenhang mit dem späteren Eintritt in den verbotenen Verein eine von dem ursprünglichen Verwendungszweck möglicherweise abweichende Zweckbestimmung gegeben hat. Damit steht für den Senat im Rahmen der vorliegenden summarischen Prüfung fest, dass der Antragsteller sein Motorrad zur Förderung der zum Verbot führenden Aktivitäten des Vereins bestimmt hat, womit die Voraussetzungen für eine Sicherstellung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 2. Alt. VereinsG erfüllt sind.

- 10 Auch der im Rahmen des Beschwerdevorbringens „höchst vorsorglich“ gestellte Hilfsantrag auf Aufhebung der Vollziehung der Sicherstellung hat somit keinen Erfolg, ohne dass dessen Zulässigkeit hier einer Klärung bedurfte.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle